

Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Kreisbibliothek und ihre Zweigbibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Saalfeld.
- (2) Zwischen der Bibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich - rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Kosten für die Benutzung der Bibliothek sind in der „Satzung der Stadt Saalfeld über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld“ (Gebührensatzung) geregelt.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses (mit Meldebescheinigung) an und erhält einen Benutzerausweis.
Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen, der sich damit gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung verpflichtet.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Bei Verlust ist die Bibliothek umgehend zu verständigen. Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel sind der Bibliothek unter Vorlage des Personalausweises unverzüglich mitzuteilen.
Der Benutzerausweis gilt für ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung und kann jährlich verlängert werden.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Namen und Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer gibt mit seiner Unterschrift für die Anmeldung die Zustimmung zur elektronischen Speicherung.

§ 3 Entleihung, Verlängerung und Vorbestellung

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien der Bibliothek entsprechend der gültigen Ausleihfristen ausgeliehen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Bearbeitungspauschale vorbestellt werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Medien auf Verlangen vorzulegen. Hieraus entstehende Unkosten gehen zu Lasten des Benutzers.

(5) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

(2) Die Fernleihe ist kostenpflichtig.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln.

Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Bei Verlust entlehener Medien ist die Bibliothek unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Der Schadenersatz bemisst sich in Höhe des Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes. Bei Wertersatz in Geld wird außerdem eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch den Gebrauch audiovisueller oder elektronischer Medien aus der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld entstehen.

(7) Bei der Anfertigung von Kopien sowie dem Gebrauch audiovisueller und virtueller Medien obliegt die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen dem Benutzer. Die Bibliothek haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.

§ 6 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung wird zusätzlich eine Bearbeitungspauschale erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung

(2) Die Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Bibliotheksbenutzung beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Getränkeangebot im Lesecafé. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind in den Taschenschränken einzuschließen.

(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

(5) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek oder das von ihm beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld vom 2. April 1998, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20. Januar 2004, außer Kraft.

Saalfeld, den 16.04.2012
Stadt Saalfeld

Bürgermeister

(Siegel)